

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Lisa Beck

Die GmbH als Testamentsvollstreckerin

Neue Überlegungen zu einem alten Rechtsinstitut

Band 28



Wolfgang Metzner Verlag

Band 28

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Lisa Beck

Die GmbH als Testamentsvollstreckerin

Neue Überlegungen zu einem alten Rechtsinstitut



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2019

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-042-5 (Print)

ISBN 978-3-96117-043-2 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Hinführung 11

§ 1 Grundlagen 12

A Allgemeines 12

I. Motive des Erblassers für die Anordnung von Testamentvollstreckung 12

1. Inhaltliche Motive 12

a) Entlastung der Erben 12

b) Streitvermeidung 13

c) Qualifizierte Vermögensverwaltung 13

d) Schutz des Nachlassvermögens vor Zugriffen Dritter 14

2. Steuerliche Motive 14

3. Zwischenergebnis 16

II. Die Arten der Testamentvollstreckung 16

1. Abwicklungsvollstreckung 17

2. Dauer- bzw. Verwaltungsvollstreckung 17

3. Zwischenergebnis 18

III. Die Person des Testamentvollstreckers 18

1. Inhaltlich motivierte Testamentvollstreckung 18

a) Familienmitglieder / Erben 18

b) Rechtsanwälte 19

c) Sonstige Berufsgruppen 20

d) Zwischenergebnis und Anmerkung 20

2. Steuerlich motivierte Testamentvollstreckung 21

3. Zwischenergebnis 21

IV. Probleme der Testamentvollstreckung durch natürliche Personen 21

1. Kontinuitätsproblem 22

2. Haftungsrisiko 22

3. Zwischenergebnis 23

B Gesellschaften als Testamentsvollstrecker	23
I. Rechtsform der Testamentsvollstrecker-Gesellschaft	23
1. Erbrechtliche Zulässigkeit	24
2. Gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit	25
a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	25
b) Aktiengesellschaft	26
c) Kommanditgesellschaft	26
aa) Testamentsvollstreckung als Hauptzweck	27
bb) Misch Tätigkeiten	30
cc) Zwischenergebnis	30
d) Offene Handelsgesellschaft	31
e) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	31
f) Ausländische Gesellschaftsformen	31
g) Zwischenergebnis	32
II. Erscheinungsformen der Testamentsvollstrecker-GmbH	32
1. Inhaltlich motivierte Testamentsvollstreckung	32
2. Steuerlich motivierte Testamentsvollstreckung	33
a) Gestaltungsansatz Christian Kimbergers	33
b) Stellungnahme	35
C Ergebnis des Grundlagenkapitels	37
§ 2 Hauptteil	38
A Errichtung der TV-GmbH	38
I. Personelle Besetzung der TV-GmbH	38
1. Allgemeines zur Corporate Governance in der GmbH	38
a) Gesellschaftsorgane	38
b) Kompetenzverteilung	39
2. Sammel-TV-GmbH	41
3. Personalisierte TV-GmbH	41
a) Geschäftsführer	41
b) Gesellschafter	42
aa) Vertrauensperson	42
bb) Erben	42

- (1) Zulässigkeit **42**
 - (a) Alleinerbe **43**
 - (aa) Keine personelle Konfusion **43**
 - (bb) Beschränkung der Erbenrechte gegeben **44**
 - (cc) Zwischenergebnis **44**
 - (b) Miterben **44**
 - (c) Zwischenergebnis **45**
- (2) Prüfung der Zweckmäßigkeit **45**
 - (a) Gesellschaftsrechtliche Variante **46**
 - (aa) Szenario „Weisungen an den Geschäftsführer“ **46**
 - (bb) Szenario „Auflösung der TV-GmbH“ **49**
 - (cc) Szenario „Abberufung des Geschäftsführers“ **49**
 - (dd) Zwischenergebnis **55**
 - (b) Erbrechtliche Variante **56**
 - (aa) Gestaltungsansatz **56**
 - (bb) Grenzen der Gestaltung **57**
 - (cc) Gestaltungsüberlegungen **60**
 - c) Zwischenergebnis **69**
- 4. Berliner TV-GmbH **70**
- 5. Zusammenfassung zur personellen Besetzung der TV-GmbH **71**
- II. Besonderheiten bei der Beteiligung Minderjähriger an der TV-GmbH **71**
 - 1. Zulässigkeit **72**
 - a) Gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit **72**
 - b) Erbrechtliche Zulässigkeit **72**
 - c) Zwischenergebnis **73**
 - 2. Zweckmäßigkeit **73**
 - a) Erwerb der Geschäftsanteile an der TV-GmbH **73**
 - aa) Originärer Erwerb **74**
 - (1) Ergänzungspfleger **74**
 - (a) Relevante Situationen **74**
 - (b) Verfahren **75**
 - (2) Familiengerichtliche Genehmigung **75**
 - (a) §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 Alt. 3 BGB **76**
 - (b) §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 10 BGB **79**
 - (c) Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens **80**

(3) Zusammenfassung zum originären Erwerb	80
bb) Derivativer Erwerb	80
(1) Derivativer Erwerb unter Lebenden	80
(a) Ergänzungspfleger	81
(b) Familiengerichtliche Genehmigung	81
(aa) §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB	82
(bb) §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 10 BGB	82
(c) Zwischenergebnis	83
(2) Derivativer Erwerb von Todes wegen	83
(a) Ergänzungspfleger	83
(b) Familiengerichtliche Genehmigung	83
(c) Zwischenergebnis	84
(3) Zwischenergebnis	84
cc) Zwischenergebnis	84
b) Verwaltung der Geschäftsanteile	85
3. Zusammenfassung zur Beteiligung Minderjähriger	86
III. Errichtungszeitpunkt	86
1. Erblasseranordnung vorhanden	87
a) Gesetzliche Regelung des § 2201 BGB	87
b) Bestimmtheit der Benennung	87
c) Vergleich mit der Stiftung von Todes wegen	88
d) Auslegung der letztwilligen Verfügung	90
aa) Allgemeine Grundsätze zur Auslegung letztwilliger Verfügungen	90
bb) Anwendung auf den konkreten Fall	90
e) Kostentragung	92
f) Zwischenergebnis	95
2. Erblasseranordnung nicht vorhanden	95
a) Zulässigkeit	95
aa) Ermächtigung zur Nachfolgerbenennung vorhanden	96
bb) Keine Ermächtigung zur Nachfolgerbenennung	96
(1) Steuerlich motivierte Testamentsvollstreckung	96

(2) Inhaltlich motivierte Testamentsvollstreckung	96
(a) Argumente contra	97
(b) Argumente pro	98
(c) Zwischenergebnis	99
cc) Zwischenergebnis	99
b) Kostentragung	100
3. Zusammenfassung zum Errichtungszeitpunkt	100
IV. Firma	101
1. Firmenbestandteil „TV“	101
2. Firmenbestandteil „Nachlassverwaltung“/ „Nachlassmanagement“	102
3. Zusammenfassung zur Firma	102
V. Zusammenfassung zur Errichtung der TV-GmbH	103
B Durchführung der Testamentsvollstreckung	103
I. Meinungsverschiedenheiten in der TV-GmbH	103
1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftsorganen	104
a) Sammel-TV-GmbH	104
b) Personalisierte TV-GmbH / Berliner TV-GmbH	104
c) Zwischenergebnis	105
2. Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Gesellschaftsorgans	105
a) Differenzen auf Ebene der Gesellschafter	105
aa) Gesetzliche Ausgangslage	106
bb) Einbindung des Nachlassgerichts	107
(1) Vergleichbarkeit der Interessenlage	107
(2) Regelungslücke	110
(a) Einbindung des Nachlassgerichts durch Satzungsregelung	110
(b) Vergleich der Rechtsfolge	113
(c) Zwischenergebnis	114
(3) Planwidrigkeit der Regelungslücke	114
(4) Zwischenergebnis	115
b) Differenzen auf Ebene der Geschäftsführer	116
aa) Gesetzliche Ausgangslage	117

- bb) Einbindung des Nachlassgerichts **117**
 - (1) Vergleichbare Interessenlage **118**
 - (2) Regelungslücke **118**
 - (3) Planwidrigkeit der Regelungslücke **119**
 - (4) Zwischenergebnis **119**
 - 3. Zusammenfassung zu den Meinungsverschiedenheiten **119**
- II. Haftungsregime in der TV-GmbH 120**
- 1. Haftungssituation in der klassischen Testamentsvollstreckung **120**
 - a) Haftung gegenüber den Erben **121**
 - b) Haftung gegenüber Dritten **122**
 - c) Haftung gegenüber dem Fiskus **123**
 - d) Versicherungsmöglichkeiten **124**
 - e) Zwischenergebnis **126**
 - 2. Haftungssituation bei Einsatz einer TV-GmbH **126**
 - a) Haftung der TV-GmbH **126**
 - b) Haftung des Geschäftsführers **126**
 - aa) Haftung gegenüber der Gesellschaft **127**
 - (1) Gesellschaftsrechtliche Haftung **127**
 - (2) Deliktische Haftung **129**
 - (3) Zwischenergebnis **130**
 - bb) Haftung gegenüber den Gesellschaftern **130**
 - cc) Haftung gegenüber den Erben **130**
 - (1) Deliktische Haftung **130**
 - (2) Erbrechtliche Haftung **131**
 - (a) Vergleichbare Interessenlage **131**
 - (aa) Gesetzgeberische Intention hinter § 2219 BGB **132**
 - (bb) Übertragung auf die Lage bei Einsatz einer TV-GmbH **133**
 - (b) Regelungslücke **134**
 - (aa) Erbrechtliche Haftung der TV-GmbH gegenüber den Erben **134**
 - (bb) Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der TV-GmbH **134**

(cc)	Deliktische Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Erben	135
(dd)	Zwischenergebnis	136
(c)	Planwidrigkeit der Regelungslücke	136
(d)	Zwischenergebnis	137
(3)	Zwischenergebnis	137
dd)	Haftung gegenüber Dritten	137
ee)	Haftung gegenüber dem Fiskus	137
ff)	Zwischenergebnis	138
gg)	Versicherungsmöglichkeiten	138
c)	Haftung der Gesellschafter	139
aa)	Haftung gegenüber der Gesellschaft	139
bb)	Haftung gegenüber den Erben	140
(1)	Gesellschaftsrechtliche Haftung	140
(2)	Erbrechtliche Haftung	141
(3)	Zwischenergebnis	141
cc)	Haftung gegenüber Dritten	141
dd)	Haftung gegenüber dem Fiskus	141
ee)	Zwischenergebnis	142
3.	Zusammenfassung zum Haftungsregime	142
III.	Kontrolle des Testamentsvollstreckers	143
1.	Kontrolle durch den Abschlussprüfer	143
2.	Kontrolle durch die Erben	145
a)	Gesellschaftsrechtliches Einsichtsrecht	145
b)	Erbrechtliches Einsichtsrecht	146
aa)	Benachrichtigungspflicht	147
bb)	Auskunftspflicht	147
cc)	Rechenschaftspflicht	148
c)	Zwischenergebnis	149
3.	Zusammenfassung zur Kontrolle der TV-GmbH	150

IV. Zusammenfassung zur Durchführung der Testamentsvollstreckung 150

C Ende der Testamentsvollstreckung 150

I. Kündigung des Testamentsvollstreckeramtes 151

1. Personalisierte TV-GmbH 152

a) Pflichtwidriges Geschäftsführerverhalten 152

aa) Standard-Variante 153

bb) Gesellschaftsrechtliche Variante 153

cc) Erbrechtliche Variante 155

**(1) Pflichtverletzung auf Ebene der
Kündigungserklärung 155**

**(2) Pflichtverletzung auf Ebene des legitimierenden
Gesellschafterbeschlusses 156**

(3) Zwischenergebnis 158

**dd) Zwischenergebnis zur „Pflichtverletzung“ und
Stellungnahme 158**

b) Schaden der Gesellschaft 159

aa) Ersatzfähiger Schaden 160

bb) Mitverschulden 161

(1) Wiederverwertung 161

(2) Auflösung 162

cc) Zwischenergebnis 163

c) Zusammenfassung 163

2. Berliner TV-GmbH 164

a) Standard-Variante 164

b) Gesellschaftsrechtliche Variante 164

c) Erbrechtliche Variante 165

d) Zusammenfassung zur Berliner TV-GmbH 165

3. Sammel-TV-GmbH 165

4. Zusammenfassung zur Kündigung 166

II. Personelle Veränderungen in der TV-GmbH 167

1. Grundlagen 167

2. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes 168

3. Durchführung der ergänzenden Auslegung	169
a) Steuerlich motivierte Testamentsvollstreckung	169
aa) Geschäftsführeramt	170
bb) Geschäftsanteile	170
cc) Zwischenergebnis	171
b) Inhaltlich motivierte Testamentsvollstreckung	172
aa) Personalisierte TV-GmbH	172
(1) Fallgruppenbildung	173
(2) Differenzierung zwischen den Fallgruppen	174
(a) Zufällige personelle Nachbesetzung	174
(b) Nicht zufällige personelle Nachbesetzung	175
(aa) Vertrauensperson besitzt das Vertrauen des Erblassers noch immer	176
(bb) Vertrauensperson hat ihr Vertrauen verspielt	178
(3) Zwischenergebnis	178
bb) Sammel-TV-GmbH	179
4. Zusammenfassung zu den personellen Veränderungen	180
III. Höchstfrist der Testamentsvollstreckung	181
1. Abwicklungsvollstreckung	181
2. Dauervollstreckung	181
a) Grundsatz	181
b) Besonderheiten bei der Testamentsvollstreckung durch juristische Personen	182
aa) Problemstellung	182
bb) Stellungnahme	183
cc) Auswirkungen des vorstehenden Verständnisses	185
3. Zusammenfassung zur Höchstfrist der Testamentsvollstreckung	186
IV. Zusammenfassung zum Ende der Testamentsvollstreckung	186
D Die TV-GmbH nach Verlust des Testamentsvollstreckeramtes	187
§ 3 Schlussteil	188
A Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	188
B Praktische Hinweise	199

I. Planungsphase	200
II. Gesellschaftserrichtung	200
1. Besetzung des Geschäftsführeramtes	201
2. Zuordnung der Geschäftsanteile	201
a) Zielstruktur	201
b) Implementierung	202
3. Satzungsgestaltung	202
III. Errichtung der letztwilligen Verfügung	204
C Schlussbemerkung	204
Literaturverzeichnis	206

Hinführung

Das Recht der Testamentsvollstreckung hat seit der Urfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Dies ist einer beeindruckenden Leistung des Gesetzgebers zu verdanken, der dem Rechtsanwender durch feinfühlig-abstrahierende und sorgfältige Formulierung der Vorschriften eine solide rechtliche Grundlage an die Hand gegeben hat. Und doch ist das Testamentsvollstreckungsrecht bis heute noch nicht abschließend erforscht. Dies gilt etwa für die Frage, welche Besonderheiten der Einsatz juristischer Personen als Testamentsvollstrecker mit sich bringt.

Dass juristische Personen als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden können, ist allgemein anerkannt. Eine fundierte Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex hat in der juristischen Wissenschaft bisher allerdings nicht stattgefunden. Die gängigen Erbrechtswörterbücher behandeln diesen Problemkreis nur sehr oberflächlich.¹ Die vorliegende Forschungsarbeit macht es sich daher zur Aufgabe, die wissenschaftliche Diskussion auf diesem Feld zu befeuern. Dabei ist die vorliegende Arbeit in drei Abschnitte untergliedert. Im Grundlagenteil (§ 1) wird zunächst die Bedeutung des Forschungsthemas abgesteckt und der Forschungsgegenstand auf die Rechtsform der GmbH präzisiert, bevor im Hauptteil (§ 2) das Leben einer Testamentsvollstrecker-GmbH von ihrer Errichtung bis zu ihrer Auflösung nachgezeichnet wird. Im Schlussteil (§ 3) sollen nach einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse dem Rechtsanwender praktische Hinweise für den Einsatz einer Testamentsvollstrecker-GmbH an die Hand gegeben werden.

¹ Vgl. etwa Muscheler, Erbrecht II, § 40 Rn. 2747; Lange, Erbrecht, § 63 Rz. 29; *Löhnig*, in: Hausmann/Hohloch, Kapitel 19 Rz. 13; *Lorz*, in: Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, § 19 Rn. 55; *Bonefeld*, in: Bonefeld/Wachter, § 17 Rn. 65 f.; *Steiner*, in: Groll/Steiner, C IX Rn. 29; *Bonefeld*, in: Uricher, § 5 Rn. 14 ff.

§ 1 Grundlagen

A Allgemeines

Über das Werkzeug der Testamentsvollstreckung hat es der Erblasser in der Hand, das Recht zur Verwaltung seines Nachlasses von der vermögensrechtlichen Zuordnung seiner Nachlassgegenstände abzutrennen und für eine bestimmte Zeit einem Testamentsvollstrecker als Sachwalter zuzuordnen.

I. Motive des Erblassers für die Anordnung von Testamentsvollstreckung

Für eine dahingehende Entscheidung des Erblassers kann es verschiedenste Gründe geben.

1. Inhaltliche Motive

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann zunächst inhaltlich motiviert sein.

a) Entlastung der Erben

So kann der Erblasser mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung bezwecken, die Erben von den Aufgaben der Nachlassabwicklung bzw. -verwaltung zu entlasten. Denn nach dem Gesetz obliegen diese Aufgaben grundsätzlich den Erben selbst. So haben sie etwa laufende Verträge des Erblassers zu kündigen, Erbschaftsteuererklärungen abzugeben, ausstehende Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen und die Vermögensverhältnisse des Erblassers zu ordnen.² In einer Zeit, die aufgrund des Verlusts eines nahestehenden Menschen ohnehin eine emotionale Herausforderung darstellt, sind die mit dem Erbfall einhergehenden organisatorischen Aufgaben für die Erben oftmals kaum zu bewältigen. Eine Möglichkeit, die Erben von diesen Zusatzbelastungen zu befreien, liegt in der An-

² Vgl. *Ann*, in: *MüKoBGB*, Band 10, § 2042 Rn. 1.

ordnung von Testamentsvollstreckung. In diesem Fall übernimmt der Testamentsvollstrecker die andernfalls den Erben obliegenden Aufgaben der Nachlassabwicklung bzw. -verwaltung.³

b) Streitvermeidung

Der Entscheidung des Erblassers zur Anordnung von Testamentsvollstreckung kann daneben auch die Überlegung zugrunde liegen, dass die Erben bei einer eigenständig durchzuführenden Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft in Streit geraten könnten.⁴ So kann es etwa einen Disput darüber geben, wie der Immobilienbestand des Erblassers zwischen den Miterben aufgeteilt werden soll. Noch gravierender ist das Konfliktpotential bei Vorhandensein unternehmerischen Vermögens. In diesem Fall treibt den Erblasser nicht selten die Befürchtung um, dass Differenzen zwischen den Erben zu einer Lähmung der Unternehmensführung führen könnten. Diese Befürchtung ist auch nicht ganz unbegründet. So sind etwa Auseinandersetzungen über die Frage vorstellbar, wer das vorhandene Familienunternehmen weiterführen soll oder wie verschiedene Unternehmensbeteiligungen zugeordnet werden sollen. Bei derartigen Entscheidungen kann die emotionale Betroffenheit der Erben enorme Probleme bereiten. Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der seine Entscheidungen einzig am Willen des Erblassers und nicht etwa am Willen der Erben auszurichten hat,⁵ kann viel Streitpotential aus dem Weg geräumt werden.

c) Qualifizierte Vermögensverwaltung

Nicht selten hat der Erblasser auch die Befürchtung, dass die Erben im Zeitpunkt des Erbfalls (noch) nicht dazu in der Lage sein werden, das geerbte Vermögen verantwortungsbewusst und im Sinne des Erblassers zu verwalten.⁶ Vor diesem Hintergrund kann sich die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers auch zum Schutz einer qualifizierten und effizienten Vermögensverwaltung anbieten. Dabei kann der Erblasser auch anordnen, dass der Testamentsvollstrecker die geschäftsunerfahrenen Erben Schritt für Schritt an die Vermögensverwaltung heranführen soll, etwa durch eine stufenweise Freigabe von Vermögenswerten und/oder durch

³ *Ann*, in: MüKoBGB, Band 10, § 2042 Rn. 29.

⁴ *Reimann*, in: Staudinger, Band 5.2, Vor §§ 2197 ff. Rn. 13; *Pauli*, in: Bengel/Reimann, § 5 Rn. 109.

⁵ *Reimann*, in: Staudinger, Band 5.2, Vor §§ 2197 ff. Rn. 11.

⁶ *Priester*, FS Stimpel 1985, S. 463, 463; *Reimann*, in: Staudinger, Band 5.2, Vor §§ 2197 ff. Rn. 13.

gemeinsame Besprechungen zu anstehenden Verwaltungsmaßnahmen betreffend das Nachlassvermögen.

d) Schutz des Nachlassvermögens vor Zugriffen Dritter

In bestimmten Fällen kann ausschlaggebendes Motiv für die Anordnung von Testamentsvollstreckung auch die Regelung des § 2214 BGB sein. Danach sind die der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände vor dem Zugriff durch Privatgläubiger der Erben geschützt.⁷ Dieser Vollstreckungsschutz kann für den Erblasser insbesondere bei Überschuldung eines Erben interessant sein. Auch im Falle der bevorstehenden Scheidung eines Erben, die einen Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten mit sich zu bringen droht, sowie bei zu befürchtenden Regressansprüchen des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Erben kommt die Anordnung von Testamentsvollstreckung in Betracht, um einen Zugriff des jeweiligen Gläubigers auf das geerbte Vermögen zu verhindern.⁸

2. Steuerliche Motive

Neben diesen inhaltlichen Aspekten kann sich die Anordnung von Testamentsvollstreckung auch aus steuerlichen Gründen anbieten.

Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Vermögensnachfolge von Ehegatten.⁹ Häufig wollen diese sich gegenseitig absichern, ihr Vermögen am Ende jedoch an gemeinsam bestimmte Personen (zumeist die gemeinsamen Kinder) übertragen. Um dieses Ergebnis zu erreichen, soll üblicherweise ein *Berliner Testament* errichtet werden. Dabei wollen sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als (Vor- bzw. Voll-)Erben und sodann einen oder mehrere gemeinsam bestimmte Dritte (nachfolgend werden diese vereinfachend als „Kinder“ bezeichnet) als (Nach- bzw. Schluss-)Erben einsetzen.¹⁰ So soll sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte finanziell abgesichert wird und (weitgehend) frei über das

⁷ Die Privatgläubiger der Erben können nur auf diejenigen Vermögenswerte aus dem Nachlass zugreifen, die nicht (mehr) der Testamentsvollstreckung unterliegen (wie etwa laufende Auszahlungen des Testamentsvollstreckers an den betreffenden Erben oder Gegenstände, die der Testamentsvollstreckter nach § 2217 Abs. 1 S. 1 BGB an den betreffenden Erben freigegeben hat).

⁸ Reimann, in: Staudinger, Band 5.2, Vor §§ 2197 Rn. 13; Zimmermann, in: MüKoBGB, Band 10, § 2214 Rn. 3; Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, Rn. 2 lit. h).

⁹ In der vorliegenden Untersuchung soll daher die Ehegatten-Konstellation exemplarisch für die steuerlich motivierte Testamentsvollstreckung betrachtet werden.

¹⁰ Bei der sogenannten *Einheitslösung* erfolgt eine Voll- und Schlusserbeinsetzung, bei der sogenannten *Trennungslösung* hingegen eine Vor- und Nacherbeinsetzung; vgl. hierzu etwa Ridder, in: Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, § 11 Rn. 36.